

Zwischen Strafvollzug und Fürsorge : die sankt-gallische Schutzaufsicht im 19. Jahrhundert

Autor(en): **Keller, Eva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **21 (2014)**

Heft 1: **Entzogene Freiheit : Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug = Le retrait de la liberté : peine privative de liberté et privation de liberté**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-650737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwischen Strafvollzug und Fürsorge

Die sankt-gallische Schutzaufsicht im 19. Jahrhundert

Eva Keller

Die tief greifende Umgestaltung des Strafvollzugs in weiten Teilen Westeuropas und Nordamerikas zu Beginn des 19. Jahrhunderts ging an der Schweiz nicht spurlos vorüber. Die Freiheitsstrafe setzte sich auch hier sukzessive als die dominierende Strafnorm auf Kosten von Körper-, Verbannungs- und Ehrenstrafen durch. Parallel dazu rückten die Orte des Freiheitsentzugs – die Gefängnisse und Kerker – in den Fokus einer christlich-philanthropischen Öffentlichkeit.¹ Beeinflusst von der sogenannten Gefängnisreformbewegung² entstanden in den 1820er-Jahren eine Reihe von Vereinen, welche die Situation in den Schweizer Haftanstalten zur ihrem Anliegen erklärten. Die Pioniere waren insbesondere in den Westschweizer Kantonen und in Basel zu finden.³ Nach einer anfänglichen Konzentration auf die Zustände innerhalb der Anstalten rückte ab den 1830er-Jahren die Unterstützung und Kontrolle entlassener Sträflinge stärker in den Vordergrund. In Bern,⁴ Basel⁵ und Genf⁶ entstanden neue Vereine, die sich ausschliesslich der Entlassenenfürsorge widmeten.⁷ Rasch bürgerte sich dafür der Begriff der Schutzaufsicht ein, der auf einen grundlegenden Wandel des Verbrecher- und Verbrecherinnenbildes hinweist, welcher mit der Konzeption der Erziehungsstrafe einherging. So trat im Lauf des 19. Jahrhunderts die Auffassung in den Vordergrund, dass Straftäter und -täterinnen durch einen bestimmten Lebenswandel in die Kriminalität geführt worden seien. Dies bedeutete im Umkehrschluss, dass Straffällige durch eine gezielte Nacherziehung und Bildung aus der Verbrechensspirale herausgeholt und einem Leben nach bürgerlichen Normen zugeführt werden könnten. Entsprechend war die im Namen der Vereine angelegte Schutzfunktion laut dem zeitgenössischen Selbstverständnis eine doppelte: zum einen der Schutz der Gesellschaft vor den entlassenen Sträflingen, zum anderen der Schutz der Entlassenen vor den schädlichen Einflüssen der Gesellschaft.⁸

Der Begriff der Schutzaufsicht verweist aber auch auf die grundlegende Ambivalenz dieser Vereine: Sie leisteten entlassenen Sträflingen verschiedene Formen von Unterstützung, nahmen aber gleichzeitig eine Aufsichts- oder Überwachungsfunktion wahr. Kontrolliert wurde dabei einerseits die Einhaltung

bestimmter Verhaltensvorgaben, von welchen die Vereine ihre Fürsorgeleistungen abhängig machten. Andererseits herrschte die Überzeugung, dass Entlassene der verschärften Beobachtung bedürften, da bei ihnen ein erhöhtes Risiko für einen erneuten Rückfall in die Kriminalität bestehe. Die entsprechenden Organisationen des 19. Jahrhunderts sahen sich aber nicht nur in diesem Bereich mit einer stetigen Zwiespältigkeit konfrontiert. Bedingt durch ihre Stellung zwischen staatlichem Strafvollzug und privater Fürsorge waren sie dazu gezwungen, ihre Haltung gegenüber den Behörden immer wieder neu zu bestimmen und sich innerhalb des sich ausdifferenzierenden Strafvollzugssystems zu positionieren. Es ist diese doppelte Ambivalenz, die hier am Beispiel des Schutzaufsichtsvereins St. Gallen aufgezeigt werden soll.

Die sankt-gallische Regierung – anders als die übrigen Schweizer Kantone – schrieb 1838 die obligatorische Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge gesetzlich fest.⁹ Der Verein blieb zwar bis zu seiner Auflösung im Jahr 1903 privat organisiert und seine Mitglieder gingen ihrer Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich nach. Aufgrund des Schutzaufsichtsobligatoriums befand sich der sankt-gallische Verein aber in einer anderen Situation als die vorher gegründeten Vereine in Basel, Bern und Genf. Dort begrüßten zwar die jeweiligen Strafvollzugsbehörden die Gründung der Schutzaufsichtsvereine, diese verfügten aber weder über ein offizielles Mandat noch über eine rechtliche Absicherung ihrer Tätigkeit. Die bis dahin beispiellose gesetzliche Regulierung der Schutzaufsicht führte in St. Gallen zu einer sehr engen Beziehung von Schutzaufsichtsverein und gesetzlichem Strafvollzug, das heisst zu den kantonalen Behörden. Damit trat seine zwiespältige Situation noch deutlicher hervor als bei anderen Schutzaufsichtsvereinen, da die Tätigkeit als privater Verein für die Entlassenen mit einem gesetzlich sanktionierten Obligatorium verbunden war. Diese besondere Konstellation wirft Fragen nach den Kompetenzen und Pflichten des Schutzaufsichtsvereins, der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Akteuren und Akteurinnen sowie den Intentionen der Schutzaufsicht auf, die sich beim sankt-gallischen Beispiel auf eine prononcierte Art und Weise stellen. Um diesen Fragen nachzugehen, soll hier zunächst kurz die Geschichte des sankt-gallischen Schutzaufsichtsvereins skizziert werden, wobei auch Quervergleiche zu Schutzaufsichtsvereinen anderer Kantone gezogen werden. Auf dieser Basis wird in der Folge detaillierter auf die Zielsetzung der Schutzaufsicht und deren Stellung zwischen Strafvollzug und Fürsorge eingegangen.¹⁰

Trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer speziellen Positionierung stand die Schutzaufsicht bisher kaum je im Fokus historischer Forschung.¹¹ Dies im Gegensatz zur Geschichte der Gefängnisreformbewegung und ihrer Auswirkungen in verschiedenen Staaten, die seit den 1970er-Jahren immer wieder von Historikern und Historikerinnen thematisiert wurde.¹² Gleiches gilt für die Geschichte

der Philanthropie und des frühen Sozialstaats, die in den letzten Jahren auch in der Schweiz vermehrt Aufmerksamkeit auf sich zog.¹³ Die Aufarbeitung der Geschichte des sankt-gallischen und anderer Schweizer Schutzaufsichtsvereine hat daher auch zum Ziel, die beiden Forschungszweige zusammenzubringen und Erkenntnisse beider Richtungen aufzunehmen.

Privater Verein mit behördlichem Auftrag

Die Idee der Gründung eines Schutzaufsichtsvereins in St. Gallen war eng mit dem Bau der dortigen Strafanstalt St. Jakob zwischen 1832 und 1839 verbunden. Konstruiert nach dem Vorbild der Strafanstalt in Genf und anderer Gefängnisneubauten in Europa, entsprach die Anlage von St. Jakob in vielerlei Hinsicht den Ideen der Gefängnisreformbewegung.¹⁴ Ein Jahr vor ihrer Eröffnung verabschiedete die sankt-gallische Regierung eine Hausordnung für die Strafanstalt, worin sie die Gründung eines Schutzaufsichtsvereins verlangte.¹⁵ Diesem sollte «die Obsorge über die entlassenen Sträflinge» übertragen werden.¹⁶ Die Tatsache, dass die sankt-gallische Gesetzgebung bereits 1838 eine obligatorische Schutzaufsicht vorsah, ist bemerkenswert, fehlten doch entsprechende Beispiele in anderen Kantonen. Da bereits bestehende Schutzaufsichtsvereine aber mit teils massiven Schwierigkeiten im Umgang mit Entlassenen und Behörden zu kämpfen hatten, war es naheliegend, dass St. Gallen eine neue Strategie wählte. Die Hausordnung von 1838 liess weitgehend offen, welche Kompetenzen dem zu gründenden Schutzaufsichtsverein übertragen werden sollten und verwies dafür auf das noch zu genehmigende Reglement des Vereins.¹⁷

Auf Initiative des Kleinen Rates sowie mehrerer philanthropisch engagierter Bürger St. Gallens entstand daraufhin im Mai 1839 ein privater Schutzaufsichtsverein. Seine Leitung lag beim Schutzaufsichtskomitee, das sich in den Anfangsjahren zu einem Grossteil aus in der Regierung oder im Strafvollzug tätigen Männern zusammensetzte. Das Komitee war für die administrativen Belange der Schutzaufsicht zuständig, während die eigentliche Betreuung von – ebenfalls ausschliesslich männlichen – Schutzaufsehern in den verschiedenen Gemeinden des Kantons St. Gallen ausgeübt wurde.¹⁸ Deren Aufgabe bestand neben der Unterstützung von Entlassenen bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft in einer moralischen Aufsicht: «Er [der Schutzaufseher] wacht über dessen [des Entlassenen] sittliches Betragen, zieht fleissige Erkundungen über ihn ein, und steht ihm mit Rath und Hülfe kräftig bei.»¹⁹ Der Kleine Rat segnete die Statuten des neuen Vereins im Juni 1839 ab und gab in einem Begleitschreiben seiner Hoffnung Ausdruck, «dass der Verein ‹aus freier Liebe leisten werde, was das Gesetz nicht zur verbindlichen Pflicht machen kann›».²⁰

Diese Aussage illustriert, wie bei der Gründung des Vereins staatliche und private Bestrebungen ineinandergriffen. Das Schutzaufsichtswesen wurde offensichtlich als Notwendigkeit innerhalb des reorganisierten Strafvollzugs betrachtet, seine Ausführung delegierten die Regierungsmitglieder aber an eine private Organisation. Für diese Aufgabenteilung sprachen primär finanzielle Gründe, konnten doch so die Kosten für die Schutzaufsicht zum grössten Teil auf Private abgewälzt werden.

Im Lauf des 19. Jahrhunderts war der Schutzaufsichtsverein St. Gallen mehrfach mit Schwierigkeiten konfrontiert, die in seiner ambivalenten Stellung als privater Verein mit behördlichem Auftrag begründet lagen. Es waren vor allem Unklarheiten über die Verteilung von Pflichten und Kompetenzen zwischen den Strafvollzugsbehörden und dem Schutzaufsichtsverein, die zu Konflikten führten. So wurde beispielsweise die Frage des Besuchsrechts von Schutzaufsehern in der Strafanstalt in den 1840er- und 50er-Jahren mehrfach diskutiert. Die Strafanstaltsleitung befürchtete eine zu starke Involvierung von Privaten in die Belange des Strafvollzugs und weigerte sich zeitweise, den Schutzaufsehern Passierscheine auszustellen. Am Ende des entsprechenden Aushandlungsprozesses stand hier eine 1872 vom Kleinen Rat genehmigte Statutenrevision, welche die Handhabung des Besuchsrechts detailliert reglementierte.²¹

Andere Konflikte dagegen wurden auf informelle Weise gelöst. So entzündeten sich in den 1840er- und 50er-Jahren Debatten über die Frage, ob die Entlassenen von Schutzaufsehern oder von Landjägern an ihren vom Schutzaufsichtsverein festgelegten Bestimmungsort begleitet werden sollten. Das Schutzaufsichtskomitee betonte mehrmals, wie wichtig es sei, «dass die Entlassenen, mit dem Augenblicke ihrer Entlassung, dem Schutzaufsichtsvereine angehören und von diesem auf angemessene Weise den bestellten Patronen übergeben werden sollen».²² Andernfalls, befürchtete das Komitee, komme es zu einer Stigmatisierung der Entlassenen oder die Kosten für eine Polizeibegleitung könnten zu hoch ausfallen. Der Strafanstaltsdirektor dagegen betonte die fehlende gesetzliche Autorität des Schutzaufsichtsvereins: «Die oberste Kantonspolizeibehörde steht über dem Schutzaufsichtsverein [...] und alle von demselben getroffenen Verfügungen können nicht verhindern, dass die Entlassenen nicht von jedem Landjäger angehalten und arretirt würden».²³ Die Kompetenzstreitigkeiten in diesem Bereich wurden letztlich dank der engen Beziehungen des Schutzaufsichtskomitees zu den Strafvollzugsbehörden informell beigelegt: Fortan wurde von Fall zu Fall entschieden, durch wen die Entlassenen begleitet werden sollten.²⁴

In beiden Aushandlungsprozessen stand letztlich die Stellung des Schutzaufsichtsvereins gegenüber der Staatsgewalt zur Debatte. Trotz der gesetzlichen Regulierung kannte die Bereitschaft der sankt-gallischen Behörden, gewisse Kompetenzen im Bereich des Strafvollzugs abzugeben, ihre Grenzen. Dennoch

waren es nicht diese Konflikte, die letztlich zu einer stärkeren Verstaatlichung der Schutzaufsicht zu Beginn des 20. Jahrhunderts führten. Dies war vielmehr Folge des neuen Strafvollzugsgesetzes von 1882/83, das deutlich weniger Entlassene mit der obligatorischen Schutzaufsicht belegte.²⁵ Daher hatte der sankt-gallische Schutzaufsichtsverein weniger zu tun, während er gleichzeitig sein bereits zuvor beachtliches Vereinsvermögen mittels Mitgliederbeiträgen weiter vergrösserte. Dies brachte in den 1890er-Jahren die Vereinsleitung zur Einsicht, dass die vorhandenen Geldmittel nicht mehr statutenkonform eingesetzt werden könnten und daher eine tief greifende Statutenrevision des Vereins angezeigt sei. Die daraus entstehende Debatte unter den Vereinsmitgliedern zeigte, dass die Verwendung der finanziellen Mittel für andere Zwecke nicht mit den Grundsätzen des Schutzaufsichtsvereins vereinbar war, woraufhin die Vereinsleitung 1902 beim Kleinen Rat einen Antrag auf Auflösung des Vereins stellte. In der Folge verabschiedete die sankt-gallische Regierung ein Gesetz, welches das Schutzaufsichtswesen zur staatlichen Aufgabe erklärte und ein neu gegründetes Schutzaufsichtsamt damit betraute. Personell waren mit dieser Veränderung kaum Wechsel verbunden, übernahm doch die bisherige Vereinsleitung die Verwaltung des Schutzaufsichtsamts. Mit der Überführung des Vereinsvermögens in das neu gegründete Amt ist schliesslich 1903 die Verstaatlichung der sankt-gallischen Schutzaufsicht abgeschlossen worden.²⁶

Die angesprochene personelle Verflechtung des Vereins mit der Regierung und den Strafvollzugsbehörden war vor allem in seiner Gründungs- und Schlussphase besonders ausgeprägt. Im nationalen Vergleich hielt sie sich allerdings in Grenzen – insbesondere gemessen an den Genfer Verhältnissen, wo faktisch ein Teil des Strafanstaltsdirektoriums den Schutzaufsichtsverein, das *comité de patronage*, bildete.²⁷ Vor dem Hintergrund, dass nur in St. Gallen ein gesetzliches Obligatorium für die Schutzaufsicht bestand, ist diese persönliche Verflechtung jedoch wenig erstaunlich. Eine enge Verflechtung mit Organen der Politik und des Strafvollzugs bietet sich als Legitimationsstrategie eines nicht gesetzlich abgesicherten Vereins geradezu an. Die Doppelrolle, die verschiedene Akteure der Schutzaufsicht hier einnahmen, illustriert zudem, wie sich einzelne Personen zu regelrechten Experten der Gefängnisreform entwickelten. Es waren meist Männer, die beruflich im Strafvollzug oder in der Justiz tätig waren und sich zusätzlich ehrenamtlich in der Schutzaufsicht engagierten. Sie rezipierten den internationalen Diskurs zur Gefängnisreform und Straffälligenhilfe, tauschten sich über nationale und kantonale Grenzen hinweg untereinander aus und bauten so Netzwerke der Zusammenarbeit und des Wissenstransfers auf.

Diese Netzwerke vermochten aber die institutionellen Probleme der Vereine kaum zu überwinden: Kannte bereits der gesetzlich abgesicherte Schutzaufsichtsverein von St. Gallen Schwierigkeiten im Umgang mit den Behörden, galt dies

in erhöhtem Masse für die Organisationen in anderen Kantonen. Entsprechend verlangten die Vereinigungen in Bern, Genf und Basel im Lauf des 19. Jahrhunderts mehrfach nach einer gesetzlichen Regelung der Schutzaufsicht in Form der bedingten Entlassung oder bedingten Verurteilung. In allen drei Kantonen stellten sich aber die Regierungen zunächst auf den Standpunkt, die Schutzaufsicht müsse eine private und für die Entlassenen freiwillige Institution bleiben. Erst in den 1880er- und 90er-Jahren wurde in Bern und Genf eine teilweise Verstaatlichung der Schutzaufsicht eingeleitet, die aber nicht mit einem Obligatorium für die Entlassenen verbunden war.²⁸ Der Basler Schutzaufsichtsverein wählte dagegen einen anderen Weg: Gemeinsam mit den Vereinen von Basel-Land, Solothurn, Luzern und Zug gründete er im Jahr 1911 ein Konkordat, das gemeinsam einen Schutzaufsichtsagenten anstellte. Dessen Aufgaben bestanden in der Platzierung von Entlassenen sowie in der Organisation der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den kantonalen Vereinen. Die Schutzaufsicht blieb damit unter privater Leitung, durch die Schaffung einer festen Stelle wurde aber eine schrittweise Professionalisierung eingeleitet.²⁹

Die Schutzaufsicht zwischen Strafvollzug und Fürsorge

Die bis hierhin festgestellte Staatsnähe des sankt-gallischen Schutzaufsichtsvereins legt den Schluss nahe, dass die Tätigkeit der Vereinsmitglieder in enger Zusammenarbeit mit dem staatlichen Strafvollzug statt fand und daher bis zu einem gewissen Mass als dessen Fortsetzung fungierte. Eine Untersuchung seiner tatsächlichen Handlungsspielräume fördert jedoch Zweifel zutage. Faktisch verfügte der Schutzaufsichtsverein nämlich über relativ wenig Möglichkeiten, die ihm auftragene Schutzaufsicht wirklich zu vollziehen. Als wichtigstes Druckmittel ist die Verwaltung des Pekuliums der Entlassenen und der Unterstützungsbeiträge aus der Vereinskasse durch die Schutzaufseher zu nennen. Beim Pekulium handelte es sich um das in der Strafanstalt ersparte Geld der Entlassenen. Es wurde bei der Entlassung dem jeweils zuständigen Schutzaufseher ausbezahlt, der das Geld dann nach den Vorgaben des Schutzaufsichtskomitees einzusetzen hatte.³⁰ Für die meist aus prekären Verhältnissen stammenden Entlassenen waren das Pekulium sowie die Unterstützungsbeiträge unverzichtbar, sodass sie sich bis zu einem gewissen Grad den Vorgaben des Schutzaufsehers unterordnen mussten. Für die Wichtigkeit dieses Disziplinierungsinstruments spricht auch die Tatsache, dass in Basel, Bern und Genf ähnliche Vorgaben für die Inanspruchnahme der freiwilligen Schutzaufsicht bestanden.³¹

In St. Gallen verfügten die Schutzaufseher zusätzlich über die Möglichkeit zur Einflussnahme in der Berichterstattung an das Schutzaufsichtskomitee, das

seinerseits deutlich mehr Kompetenzen hatte. So konnte es Entlassene unter Polizeiaufsicht stellen oder sie an die Armenbehörden verweisen, es legte den Wohnsitz der Entlassenen fest und bewilligte oder verweigerte deren finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus entschied es über die Dauer der Schutzaufsicht.³² Als wichtiger Faktor ist schliesslich die Person der Schutzaufseher selbst zu nennen. Es waren meist Männer, welche aufgrund der prominenten Stellung in ihrer Gemeinde über eine grosse Autorität und über ein dichtes soziales Netz verfügten, beispielsweise Pfarrer, Lehrer oder Politiker. Die ihnen fehlenden disziplinarischen Druckmittel wurden also durch persönliche Autorität der Schutzaufseher substituiert, weshalb es dem Schutzaufsichtsverein gelang, einen gewissen Grad an Kontrolle und Beaufsichtigung durchzusetzen.

Dennoch kann von einer durchgehenden Kontrolle, wie sie im Strafvollzug angestrebt wurde, nicht die Rede sein. Dies zeigt sich auch daran, dass es Entlassenen immer wieder gelang, sich der Schutzaufsicht zu entziehen. Sie nahmen die Disziplinierungsversuche durch die Schutzaufseher keineswegs einfach so hin, sondern prägten sie auf ihre Weise mit. Neben der Flucht aus der Schutzaufsicht als radikalste Auflehnung zeigte sich dies auch in der Entwicklung von Strategien, mit denen Entlassene ihre Unterstützungsbeiträge erhöhten, oder in stark renitentem Verhalten gegenüber einzelnen Massnahmen wie beispielsweise der Auferlegung eines Wohnsitzwechsels.³³ Insbesondere die Renitenz einzelner Entlassener führte mehrfach zu Veränderungen der Schutzaufsicht durch die Anpassung bestehender oder die Schaffung neuer Vorgaben. Im Fokus standen dabei jeweils die einzelnen Schutzaufseher, welchen «eine zu weit gehende Nachsicht, eine zu laxe Führung, ein viel zu frühes Ermatten in den nöthigen Ermahnungen, Vorstellungen und Verweisen» vorgeworfen wurde.³⁴ Als Grund für das kritisierte Verhalten wurde nicht nur ein mangelndes Engagement der Schutzaufseher angeführt, sondern auch deren zu starke persönliche Involvierung in die Schicksale der Entlassenen. Um die durch eine solche menschliche Nähe ausgelöste Nachsicht zu verhindern, verabschiedete der Schutzaufsichtsverein 1860 eine Regelung, wonach die Schutzaufseher bei Regelverstössen der Entlassenen umgehend die Polizei und das Schutzaufsichtskomitee zu informieren hatten.³⁵

Die Bestrebungen des Vereins zielten primär auf die Unabhängigkeit der Entlassenen von weiteren Fürsorgeangeboten und damit auf ihre wirtschaftliche Wiedereingliederung. Entsprechend galt der Aspekt der Arbeitstätigkeit als hauptsächliches Argument für die Entlassung von Betreuten aus der Schutzaufsicht. Diese wenig überraschende Feststellung erhält durch die Tatsache, dass ein Grossteil des wohlhabenden Bürgertums im Kanton St. Gallen seine Stellung der Textilindustrie verdankte, eine gewisse Brisanz. Dennoch reichte die Arbeitstätigkeit allein in der Regel nicht aus, um eine Entlassung aus der

Schutzaufsicht zu bewirken. Vielmehr beurteilte das Komitee die Entlassenen auch nach sittlich-moralischen Kriterien und versuchte so, die Sträflinge nach seinen Vorstellungen zu erziehen und sie damit einem Leben nach bürgerlichen Normen zuzuführen. Damit standen die Ziele des sankt-gallischen Schutzaufsichtsvereins nicht nur im Einklang mit denjenigen des Strafvollzugs, sondern stimmten auch mit denjenigen anderer Schweizer Schutzaufsichtsvereine der Zeit überein.³⁶

Fazit

Abschliessend ist festzuhalten, dass der sankt-gallische Schutzaufsichtsverein eine grosse Staatsnähe aufwies, die auch im schweizerischen Vergleich aussergewöhnlich ist. In seiner Zielsetzung orientierte sich der Verein stark am staatlichen Strafvollzug, indem er aus Sträflingen produktive Mitglieder der Gesellschaft zu formen suchte. Letztlich fehlten ihm aber die nötigen Strukturen und eine vorbehaltlose Kooperation der ehemaligen Straffälligen, um eine ausreichende Kontrolle über die Entlassenen zu etablieren. In diesem Punkt unterschied sich der sankt-gallische Schutzaufsichtsverein denn auch kaum von anderen schweizerischen Schutzaufsichtsvereinen des 19. Jahrhunderts. Trotz seiner privilegierten Situation blieb seine Position stets im mehrfachen Sinn ambivalent: Ähnlich wie die aktuelle Bewährungshilfe bewegte er sich in verschiedenen Spannungsfeldern: zwischen staatlichem und privatem Engagement, zwischen Kontrolle und Unterstützung, zwischen moralischen Ansprüchen und wirtschaftlicher Wiedernutzbarmachung der Entlassenen.

Anmerkungen

- 1 Zum Begriff der Philanthropie vgl. Klaus Weber, «Wohlfahrt», «Philanthropie» und «Caritas». Deutschland, Frankreich und Grossbritannien im begriffsgeschichtlichen Vergleich», in Rainer Liedtke, Klaus Weber (Hg.), *Religion und Philanthropie in den europäischen Zivilgesellschaften. Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Paderborn 2009, 19–37.
- 2 Zur Gefängnisreformbewegung in verschiedenen Staaten Westeuropas vgl.: Thomas Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001; Warren A. Rosenblum, *Beyond the Prison Gates. Punishment and Welfare in Germany, 1850–1933*, Chapel Hill 2008; Désirée Schaub, *Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933*, München 2008.
- 3 Vgl. Karl Hafner, *Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz*, Bern 1901, 101–189; Regula Ludi, *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Bern 1999, 347–359.
- 4 Vgl. Eva Keller, «Die Entlassenenfürsorge und der Bernische Schutzaufsichtsverein 1839–1886», in Brigitte Studer, Sonja Matter (Hg.), *Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern*, Bern 2011, 23–30.

- 5 Vgl. *Jahresbericht der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 1821*, Basel 1822, 31–37.
- 6 Vgl. dazu: *Notice sur le comité de patronage des détenus libérés de Genève*, Genf 1837, 1–5; Robert Roth, *Pratiques pénitentiaires et théorie sociale. L'exemple de la prison de Genève (1825–1862)*, Genf 1981, 206–216.
- 7 Vgl. dazu: Hafner (wie Anm. 3), 165–179; Ludi (wie Anm. 3), 360–369; Karl Stüchelberger, *Geschichtlicher Überblick zum fünfzigjährigen Jubiläum des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 1867–1917*, Lausanne 1917, 32 f.
- 8 Vgl. dazu: Nutz (wie Anm. 2), 74–76; Schauz (wie Anm. 2), 85–103.
- 9 Vgl. «Beschluss des Grossen Rathes betreffend die Verwaltung der Strafanstalt, 15. November 1838», in Wilhelm F. Mooser (Hg.), *Die Pönitentiar-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen in ihrem Wesen und Wirken, mit Vorschlägen zu einer verbesserten Strafrechtspflege*, St. Gallen 1851, 35–38.
- 10 Der vorliegende Artikel basiert auf Eva Keller, *Zwischen Fürsorge und Disziplinierung. Der sanktgallische Schutzaufsichtsverein 1839–1903*, Masterarbeit, Universität Bern 2011.
- 11 Eine Ausnahme bilden: Schauz (wie Anm. 2); Rosenblum (wie Anm. 2).
- 12 Insbesondere zu nennen ist Nutz (wie Anm. 2), dessen Studie eine ausführliche Aufarbeitung des Forschungsstands enthält.
- 13 So beispielsweise bei Liedtke/Weber (wie Anm. 1).
- 14 Vgl. dazu: Paul Brenzikofer, «Strafvollzug im 19. Jahrhundert», in Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantonsgeschichte (Hg.), *Die Zeit des Kantons 1798–1861* (Sankt-Galler Geschichte, Bd. 5), St. Gallen 2003, 153–170, hier 154 f.; Mooser (wie Anm. 9), 1–17.
- 15 Vgl. dazu Beschluss (wie Anm. 9).
- 16 Ebd., 36, Art. 5.
- 17 Vgl. dazu: Brenzikofer (wie Anm. 14), 158 f.; Beschluss (wie Anm. 9).
- 18 Vgl. *Jahresbericht des Komitee [sic] des St. Gallischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* 1 (1839)–4 (1842), St. Gallen 1840–1843.
- 19 «Statuten des Schutzaufsichts-Vereins für entlassene Sträflinge, 10. 6. 1839», zit. nach Mooser (wie Anm. 9), 77–82.
- 20 *Jahresbericht des Komitee des St. Gallischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* 1 (1839), St. Gallen 1840, 4.
- 21 Vgl. dazu: *Jahresbericht des Komitee des St. Gallischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* 7 (1845)–33/4 (1872), St. Gallen 1846–1875; Staatsarchiv St. Gallen (StASG), KA R.87-1a, Statuten des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge, 19. 4. 1872.
- 22 *Jahresbericht des Komitee des St. Gallischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* 8 (1846), St. Gallen 1847, 7 S.
- 23 StASG, KA R.87-1a, Wilhelm F. Mooser, Strafanstaltsdirektor, an das Polizeidepartement St. Gallen, 16. 5. 1847.
- 24 Vgl. *Jahresbericht des Komitee des St. Gallischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* 2 (1840)–18 (1856), St. Gallen 1841–1857.
- 25 Vgl. dazu: *Jahresbericht des Komitee des St. Gallischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* 42 (1888), St. Gallen 1889, 4 f.; StASG, KA R.87-1a, Statuten des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge, 15. 3. 1886.
- 26 Vgl. dazu: «Gesetz betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge, 29. 12. 1902», in Kanton St. Gallen (Hg.), *Gesetzessammlung*, N. F., Bd. 8: 1899–1902, St. Gallen 1903, 462–465; StASG, KA R.87 B a, Protokollband des sanktgallischen Schutzaufsichtskomitees, 30. 6. 1898–28. 5. 1913.
- 27 Vgl. Roth (wie Anm. 6), 206–216.
- 28 Für Genf vgl.: *Rapport de la société de patronage pour les détenus libérés des prisons de Genève 1/1886–25/1911*, Genf 1887–1912; Roth (wie Anm. 6), 206–216; für Bern vgl. Keller (wie Anm. 4), 23 f.
- 96 29 Vgl. dazu: *Jahresbericht der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen*

- in Basel 1906–1912, Basel 1907–1913; *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 1908–1912*, Aarau 1909–1913.
- 30 Vgl. dazu: «Statuten des Schutzaufsichts-Vereins für entlassene Sträflinge, 10. 6. 1839», in Mooser (wie Anm. 9), 77–82; «Strafanstaltsordnung St. Jakob, 9. 9. 1841», in Mooser (wie Anm. 9), 43–77.
- 31 Für Basel vgl. *Jahresbericht der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 1836–1842*, Basel 1837–1843; für Bern vgl. Keller (wie Anm. 4), 27–29; für Genf vgl. Roth (wie Anm. 6), 206–216.
- 32 Vgl. «Statuten des Schutzaufsichts-Vereins für entlassene Sträflinge, 10. 6. 1839», in Mooser (wie Anm. 9), 77–82.
- 33 Das Mitprägen disziplinierender Massnahmen durch Verurteilte ist auch Thema bei Falk Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008.
- 34 *Jahresbericht des Komitee des St. Gallischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* 27 (1865), St. Gallen 1866, 5.
- 35 Vgl. StASG, KA R.87-1a, Statuten des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge, 16. 11. 1860.
- 36 Vgl. dazu: Keller (wie Anm. 4), 25; Stückelberger (wie Anm. 7), 3–17.

Résumé

Entre exécution des peines et assistance. L'association saint-galloise de patronage au 19e siècle

Cet article s'intéresse à l'histoire de l'association saint-galloise de patronage des anciens détenus entre 1839 et 1903, en mettant l'accent sur sa situation ambivalente en tant qu'organisme privé avec mandat légal. L'association de patronage s'est toujours placée dans l'exercice de son activité entre l'exécution des peines et l'assistance, et par là même entre la protection et la surveillance des condamnés libérés. En outre, en tant qu'organisme privé, elle était contrainte de constamment renégocier sa position face aux autorités et à l'intérieur d'un système d'exécution des peines en voie de différenciation.

L'analyse de la collaboration entre secteur privé et secteur public, des buts de l'association de patronage ainsi que des moyens déployés pour leur mise en œuvre met en évidence cette situation particulière du patronage. On montre par là que le patronage était conçu jusqu'à un certain point comme la continuation de l'exécution étatique des peines, mais qu'il a échoué en raison d'événements institutionnels.

(Traduction: Bertrand Forclaz)